

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN VON NEPTUNUS

1. ALLGEMEINES

- 1.1 In diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen („**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“) haben die folgenden Begriffe die nachstehend angegebene Bedeutung:

Kunde: die Partei, die einen Vertrag mit Neptunus abschließt oder abzuschließen beabsichtigt.

Leistungen: die im Vertrag definierten Leistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Montage, Installation und Reparatur der Waren durch Neptunus, ausgenommen die eigentliche Vermietung und der eigentliche Kauf.

Neptunus: die Neptunus GmbH mit Sitz in der Prinzenallee 7, 40549 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 48880, oder ein mit ihrem verbundenen Unternehmen, mit dem der Kunde den Vertrag geschlossen hat.

Vertrag: der Vertrag zwischen dem Kunden und Neptunus über den Kauf und/oder die Vermietung der Waren und/oder die Erbringung der Leistungen, dessen untrennbarer Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.

Parteien: der Kunde und Neptunus.

Dauermiete: Vermietung von Waren für einen längeren Zeitraum, sofern dies im Vertrag vorgesehen ist.

Arbeit: die speziell für den Kunden nach Abschluss eines Vertrags ausgeführten Arbeiten.

Waren: die im Vertrag definierten Waren, die an den Kunden vermietet oder verkauft werden, wie im Vertrag festgelegt.

- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle an Neptunus erteilten Aufträge und mit Neptunus geschlossenen Verträge, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart und von Neptunus schriftlich bestätigt wurde.
- 1.3 Der Kunde erkennt die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Andere Geschäftsbedingungen – die vom Kunden für anwendbar erklärt werden – sind ausgeschlossen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.4 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen darf nur mit schriftlicher Zustimmung von Neptunus abgewichen werden. Wird schriftlich von einer Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen, gelten die übrigen Klauseln weiterhin für den Vertrag.
- 1.5 Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vertrag haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang.
- 1.6 Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen insgesamt. In diesem Fall werden die unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen durch geeignete Bestimmungen ersetzt, die den Absichten der Parteien und dem von ihnen angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis in rechtlich zulässiger Weise so weit wie möglich entsprechen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

2. VERMIETUNG DER WAREN

- 2.1 Neptunus bleibt in jedem Fall Eigentümer der dem Kunden im Rahmen der Vermietung zur Verfügung gestellten Waren.
- 2.2 Die Mietdauer bezeichnet den Zeitraum vom Tag der Beginn der Lieferung der Waren bis einschließlich des Tages der vollständigen Rückgabe der Waren. Nach einer Prüfung der Verfügbarkeit der vermieteten Materialien aufgrund ggfls. Bereits geschlossener Verträge mit weiteren Kunden und vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung von Neptunus, kann die Mietdauer auf Wunsch des Kunden um eine neu festzulegende Mietdauer verlängert werden; in diesem Fall verlängert sich die Laufzeit des Vertrags entsprechend. Neptunus ist jedoch unter keinen Umständen verpflichtet, einer Verlängerung der Mietdauer zuzustimmen. Neptunus ist berechtigt, im Hinblick auf die Verlängerung zusätzliche/geänderte Bedingungen aufzuerlegen. Die Vereinbarungen bezüglich der möglichen

NEPTUNUS GmbH

■ THE NETHERLANDS ■ BELGIUM ■ UNITED KINGDOM ■ GERMANY ■ FRANCE ■ POLAND ■ AUSTRIA

Prinzenallee 7, 40549 Düsseldorf, T: (+49)211 - 94 62 45 20, I: www.neptunus.de, E: sales.de@neptunus.eu

ABN AMRO Bank, IBAN: DE56503240003000023976, BIC: FTSBDEFA

USt.Identnummer/VAT: DE 199114018, HRB 48880 Amtsgericht Düsseldorf, Geschäftsführer: D.C.M. Ambaum-Eilers, A.L. Eilers

- Verlängerung und Änderung der Bedingungen werden nach Ermessen von Neptunus schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag oder in einem neuen Vertrag festgehalten.
- 2.3 Der Kunde hat die gemieteten Waren als ordentlicher Mieter sorgfältig für den vorgesehenen Zweck der Waren zu nutzen und erklärt, diese in gutem Zustand erhalten zu haben, sie in diesem Zustand zu halten und sie somit am Ende der Mietdauer in demselben Zustand zurückzugeben, in dem der Kunde sie erhalten hat. Der Zustand der gemieteten Waren bei Beginn der Nutzung wird in einem Übergabeprotokoll gemäß Ziffer 8.2 festgehalten. Fehlt ein Übergabeprotokoll aus irgendeinem Grund, gelten die gemieteten Waren als in einem gepflegten Zustand, frei von Mängeln und Schäden, übergeben und müssen daher am Ende der Mietdauer ebenfalls in diesem Zustand zurückgegeben werden. Fußböden müssen bei der Rückgabe am Ende der Mietdauer „besenrein“ sein. Der Kunde darf die gemieteten Waren ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Neptunus nicht transportieren, bewegen, demontieren oder verändern (oder dies veranlassen). Während der Mietdauer unterlässt der Kunde alle Handlungen oder Unterlassungen, die zu einer Beschädigung der Waren führen könnten, und ergreift angemessene Vorsichtsmaßnahmen, um Schäden an den Waren zu verhindern oder – falls dennoch Schäden auftreten – diese zu begrenzen.
 - 2.4 Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Gelände/die Örtlichkeit, in denen sich die Waren während der Mietdauer befinden, abgesperrt und bewacht sind und für unbefugte Personen nicht frei zugänglich sind. Im Falle einer Dauermiete gilt das Vorstehende nur während der Auf- und Abbauphase. Bei Schneefall muss der Kunde für eine ausreichende Beheizung der Waren sorgen, um den Schnee zum Schmelzen zu bringen und das Risiko eines Strukturversagens zu verhindern. Ggf. muss der Kunde zusätzliche geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein Liegenbleiben von Schnee auf den Waren zu verhindern.
 - 2.5 Der Kunde muss auf erstes Anfordern von Neptunus jederzeit Zugang zu den gemieteten Waren gewähren.
 - 2.6 Die Waren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Neptunus untervermietet oder Dritten zur Nutzung überlassen werden.
 - 2.7 Der Kunde hat Neptunus unverzüglich zu informieren, wenn gegen ihn, sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen oder die vorliegenden gemieteten Waren eine Pfändung erfolgt oder wenn die Eigentumsrechte von Neptunus in anderer Weise beeinträchtigt zu werden drohen, sowie im Falle einer Insolvenz, eines Antrags auf Zahlungsaufschub, der Unterstellung unter Vormundschaft und/oder eines Umzugs des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, den Gerichtsvollzieher oder den Insolvenzverwalter unverzüglich über den Vertrag zu informieren, ihm eine Kopie davon auszuhändigen und einen entsprechenden Nachweis aufzubewahren.
 - 2.8 Der Kunde haftet gegenüber Neptunus und stellt Neptunus von jeglichen Schäden an den gemieteten Waren oder durch die gemieteten Waren verursachten Schäden frei, gleich welcher Bezeichnung und gleich welcher Ursache, unabhängig davon, ob diese durch den Kunden, Dritte oder durch höhere Gewalt verursacht wurden. Der Kunde ist verpflichtet, Neptunus unverzüglich über Schäden und Mängel an den gemieteten Waren zu informieren. Der Kunde haftet nicht für Schäden an den Waren, die von Neptunus oder einem von Neptunus im Zusammenhang mit der Installation der Waren gemäß Ziffer 4.1 beauftragten Dritten verursacht wurden, sofern diese Schäden nicht dem Kunden zuzurechnen sind und in keiner Weise mit einer Vertragsverletzung durch den Kunden zusammenhängen.
 - 2.9 Die gemieteten Waren sind durch Neptunus gegen die Risiken Feuer, Sturm, Flugzeugschäden und Blitzeinschlag versichert. Systeme und Güter, die nicht Eigentum von Neptunus sind und sich auf oder in der Ware befinden, sind in diesem Versicherungsschutz nicht enthalten und unterliegen dem Risiko und auf Kosten des Kunden. Während der in Ziffer 2.2 beschriebenen Mietdauer trägt der Kunde das Risiko für Schäden, die durch Vandalismus, Diebstahl, Unterschlagung oder Verlust der Waren entstehen, und stellt Neptunus von diesen Schäden frei.
 - 2.10 Neptunus haftet in keinem Fall für Umweltschäden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bodenverunreinigungen, die durch mit Kraftstoff betriebene Mietgegenstände wie Heizgeräte, Generatoren usw. verursacht werden). In dieser Hinsicht stellt der Kunde Neptunus von Ansprüchen Dritter frei, einschließlich (öffentlich-rechtlicher) Ansprüche von Behörden.
 - 2.11 Es ist dem Kunden nicht gestattet, ohne Zustimmung von Neptunus Markennamen, (figurative) Markenzeichen und Logos, die an den Waren oder Teilen davon angebracht sind, zu verdecken oder zu entfernen.

- 2.12 Stellt der Kunde die Waren am Ende der Mietdauer nicht rechtzeitig Neptunus zur Verfügung, ist Neptunus berechtigt, dem Kunden für jeden Tag oder Teil eines Tages, an dem die Waren nicht an Neptunus geliefert wurden, 0,5 % der Gesamtmiete bis zu maximal 5 % der Gesamtmiete zuzüglich etwaiger damit verbundener Kosten in Rechnung zu stellen, unbeschadet der sonstigen Rechte von Neptunus. Die Mietzahlung ist weiterhin zu leisten.
- 2.13 Rechtzeitig vor Ablauf der Mietdauer oder bei der Übergabe werden die gemieteten Waren von den Parteien gemeinsam begutachtet, und die Parteien erstellen und unterzeichnen einen Protokoll über diese Begutachtung, in dem die Feststellungen zum Zustand der Waren festgehalten werden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden und fehlende Teile). Das Protokoll beeinträchtigt in keinem Fall das Recht von Neptunus, zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Mängel geltend zu machen, die bei der Inspektion aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wurden.
- 2.14 Wenn sich aus dem in Ziffer 2.13 genannten Protokoll ergibt oder bei der Rückgabe der Waren deutlich wird, dass diese Mängel aufweisen, beschädigt oder unvollständig sind oder dass die gemieteten Waren nicht oder nur unzureichend gereinigt wurden oder zumindest von dem Zustand abweichen, in dem die gemieteten Waren zu Beginn des Mietverhältnisses zur Verfügung gestellt wurden, ist Neptunus berechtigt, dem Kunden die damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen. Dem Kunden werden in jedem Fall Reinigungskosten für Farbe, Klebeband oder selbstklebende Aufkleber in Rechnung gestellt, die er auf den Waren angebracht hat. Bei fehlenden Waren in Bezug auf die gesamten oder einen Teil der Waren sind die Bestandsaufnahmen von Neptunus und seiner Sublieferanten verbindlich.
- 2.15 Im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Vertrags muss der Kunde Neptunus auf erstes Anfordern die Rücknahme der Waren gestatten, und der Kunde schuldet Neptunus alle verbleibenden Mietraten zuzüglich der Demontagekosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transportkosten).
- 2.16 Während der Mietdauer ist es dem Kunden untersagt, die Waren dauerhaft an unbeweglichen Sachen, einschließlich des Grundstücks, zu befestigen. Im Falle einer Dauermiete ist dies nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Neptunus zulässig. Verstößt der Kunde gegen dieses Verbot, wird er nicht Eigentümer der gemieteten Waren, da die Parteien mit dem Vertrag lediglich eine vorübergehende Nutzung der gemieteten Waren vor Ort beabsichtigen. Die gemieteten Waren werden nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück aufgestellt (§ 95 BGB). Die gemieteten Waren gelten als bewegliche Sachen und bleiben daher Eigentum von Neptunus.
- 2.17 Ist der Kunde zugleich Eigentümer des Grundstücks, auf dem die gemieteten Waren aufgestellt werden, ermächtigt er Neptunus hiermit unwiderruflich, ein Erbbaurecht zu begründen, wobei Neptunus das Erbbaurecht für denselben Zeitraum wie den vorliegenden Mietvertrag (einschließlich etwaiger Verlängerungen) erhält. Der Zweck der Begründung des Erbbaurechts besteht darin, festzuhalten, dass Neptunus der rechtmäßige Eigentümer der gemieteten Waren ist und bleibt.
- 2.18 Ist der Kunde nicht Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Mietgegenstände aufgestellt werden, erklärt der Kunde, dass er mit dem Grundstückseigentümer einen Erbbaurechtsvertrag, einen Mietvertrag oder eine sonstige Vereinbarung über das Nutzungsrecht an dem Grundstück für denselben Zeitraum wie dieser Vertrag abgeschlossen hat. Der Kunde hat Neptunus eine Kopie dieses Erbbaurechtsvertrages zur Verfügung zu stellen. Neptunus ist jederzeit berechtigt, mit dem Grundstückseigentümer eine Vereinbarung über die Abtretung der Mietforderung an Neptunus zu schließen. Darüber hinaus ist Neptunus jederzeit berechtigt, sich direkt an den Grundstückseigentümer zu wenden, um zu klären, ob ein Hypothekengläubiger, wenn vorhanden, seine Zustimmung zum Erbbaurecht oder Vermietung erteilt hat.
- 2.19 Bei Verwendung von isolierten Dachplanen gilt Folgendes: Die Dachabdeckung besteht aus doppelwandiger PVC-Plane mit Luftkammern. Der Druck in den Luftkammern wird mittels Luftpumpen konstant gehalten. Der Kunde ist verpflichtet, für jede Luftpumpe einen erforderlichen festen 230-Volt-Stromanschluss (500 Watt/2,4 Ampere) an den jeweiligen Anschlusspunkten bereitzustellen. Die zur Aufrechterhaltung des Dachdrucks verwendeten Luftpumpen sind mit einem akustischen Alarm ausgestattet, der ausgelöst wird, sobald der Druck in den Luftkammern unzureichend ist und/oder bei einem Stromausfall. Wenn der Alarm ausgelöst wird, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich auf einen Stromausfall zu prüfen. Kann der Kunde das Problem nicht innerhalb einer Stunde beheben, ist er verpflichtet, sich unverzüglich mit Neptunus in Verbindung zu setzen.
- 2.20 Wurde mit Neptunus vereinbart, dass eine Bereitschaftsmannschaft zur Verfügung steht, gilt Folgendes:

Der Kunde ist dafür verantwortlich, auf eigene Kosten Folgendes bereitzustellen: (i) kostenlose Parkplätze und freien Zugang zu den erforderlichen Bereichen; (ii) Verpflegung; und (iii) Unterkunft für die Mannschaft.

3. VERKAUF

- 3.1 Die gelieferten Waren entsprechen den gesetzlichen Anforderungen an die Waren sowie den Spezifikationen, wie sie im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag angegeben sind. Dies sind die einzigen vereinbarten Beschaffenheiten, die Neptunus in Bezug auf die Waren gewährt.
- 3.2 Im Falle eines Verkaufs, eines Ratenkaufs oder eines Finanzierungsleasings behält Neptunus das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren, bis der Kunde alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag sowie etwaige von ihm im Zusammenhang mit der betreffenden Lieferung zu zahlende Entschädigungen erfüllt hat. Die Gefahr für diese Waren geht mit der Lieferung auf den Kunden über.
- 3.3 Solange der Kunde noch nicht alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag gemäß dem vorstehenden Absatz erfüllt hat, gelten die Bestimmungen der Ziffern 2.17 bis 2.18 entsprechend, mit der Maßgabe, dass der Eigentumsvorbehalt erlischt, sobald alle Verpflichtungen erfüllt sind.
- 3.4 Die Lieferung der vom Kunden gekauften Waren erfolgt gemäß EXW (Ex Works) Incoterms 2020 an dem im Vertrag bezeichneten Ort.
- 3.5 Der Kunde ist für alle Ein- und Ausfuhrzölle sowie für lokale, nationale und internationale Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit dem Kauf und der Lieferung der Waren verantwortlich.
- 3.6 Von Neptunus angebotene Waren (einschließlich Materialien) können gebrauchte Waren umfassen, sofern diese gebrauchten Waren in gutem Zustand sind oder wie im Angebot/Vertrag benannt.
- 3.7 Der Kunde ist verpflichtet, bei Lieferung zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Waren dem Vertrag entsprechen, und im Falle von Mängeln und/oder falschen Mengen der Waren hat der Kunde Neptunus innerhalb von fünf (5) Tagen schriftlich zu benachrichtigen und alle bei der Prüfung nicht erkennbaren Mängel innerhalb derselben Frist nach ihrer Feststellung schriftlich zu melden. Unterlässt der Kunde die ordnungsgemäße Prüfung und/oder Mängelrüge, ist die Haftung von Neptunus für den nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß gemeldeten Mangel gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, § 377 HGB, ausgeschlossen.

4. DIENSTLEISTUNGEN

- 4.1 Im Falle der Vermietung der Waren ist der Kunde verpflichtet, die Installation (Auf- und Abbau) der Waren durch Neptunus oder einen von Neptunus beauftragten Dritten durchführen zu lassen. Der Kunde ist unter keinen Umständen berechtigt, die gemieteten Waren selbst zu **installieren**. Diese Leistungen und der vorgesehene Installationstermin werden im Vertrag festgelegt. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgen Montage und Demontage stets an Werktagen (Montag – Freitag). Für Arbeiten an Wochenenden und/oder Feiertagen können zusätzliche Arbeits- und sonstige Kosten sowie Zuschläge in Rechnung gestellt werden.
- 4.2 Die in der Vereinbarung beschriebenen Dienstleistungen stellen Verpflichtungen zur bestmöglichen Erfüllung dar und keine Verpflichtungen zur Erzielung eines bestimmten Ergebnisses, sofern in der Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Termin, bis zu dem die Waren installiert sein müssen).
- 4.3 Reparaturen an den gemieteten Waren werden von Neptunus oder einem von Neptunus beauftragten Dritten durchgeführt. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Neptunus darf der Kunde keine Reparaturen/Wartungsarbeiten durchführen oder Reparaturarbeiten durch Dritte durchführen lassen. Zwischenzeitliche Wartungsarbeiten, Inspektionen und Reparaturen an den Waren gehen zu Lasten des Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sind der Mangel oder die Beschädigung der gemieteten Waren derart, dass nach Ansicht von Neptunus eine Reparatur nicht zumutbar ist, hat der Kunde – soweit dies zumutbar möglich ist – Anspruch auf Ersatz der betreffenden Waren für die verbleibende Laufzeit des Vertrags. In diesem Fall gehen die Kosten für den Abbau und die Entfernung der mangelhaften Waren sowie die Kosten für den Transport und die Installation der Ersatzwaren zu Lasten des Kunden. Während des Zeitraums, in dem die Waren infolgedessen nicht genutzt werden können, bleibt die Zahlungsverpflichtung des Kunden in vollem Umfang bestehen. Kleinere Reparaturen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Reinigung der Dachrinnen, müssen

- vom Kunden auf eigene Gefahr und Kosten durchgeführt werden. Bei Zweifeln darüber, ob bestimmte Wartungsarbeiten als kleinere Reparaturen gelten, sollte sich der Kunde vorab an Neptunus wenden.
- 4.4 Wenn Leistungen zu Installation, Wartung und/oder Reparatur erbracht werden oder Inspektionen stattfinden, muss der Kunde (oder eine vom Kunden benannte Person) bei Beginn der Leistungen anwesend sein, um unter anderem und gegebenenfalls in Absprache mit dem Vorarbeiter von Neptunus den genauen Aufstellungsort der Waren festzulegen. Neptunus ist berechtigt, den Aufstellungsort jederzeit nach eigenem Ermessen abzulehnen, was jedoch nicht aus unzumutbaren Gründen geschehen wird.
- 4.5 Werden vom Kunden Maschinen (wie z. B. Gabelstapler) für die Erbringung der Leistungen zur Verfügung gestellt, garantiert der Kunde, dass diese den gesetzlichen Anforderungen und den technischen Anforderungen von Neptunus entsprechen, ausreichend versichert und geprüft sind sowie frei von Mängeln sind. Die Selbstbeteiligung muss vom Kunden beglichen worden sein. Notwendige Verbrauchsmaterialien wie Diesel sind durch den Kunden zur Verfügung zu stellen und werden über ihn auf seine Kosten abgerechnet.

5. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

- 5.1 Der Kunde hat auf eigene Gefahr und Kosten sicherzustellen, dass der Standort, an dem die Waren installiert werden sollen: (i) physisch für die Installation geeignet ist, wozu in jedem Fall auch die Bodenverhältnisse gehören; (ii) den einschlägigen Anforderungen sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften entspricht; und darüber hinaus (iii) dass alle erforderlichen Genehmigungen und Zugangsberechtigungen für den Standort zur Erbringung der Leistungen rechtzeitig eingeholt wurden, dass alle notwendigen Einrichtungen vorhanden sind und dass die erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden, um die sichere Erbringung der Leistungen zu ermöglichen.
- 5.2 Der Kunde muss sicherstellen, dass der Ort, an den die Waren geliefert werden, von der öffentlichen Straße aus für große und schwere Fahrzeuge wie LKWs und Gabelstapler zugänglich ist, völlig frei von Hindernissen ist und, falls die Installation von Neptunus durchgeführt werden soll, geebnet und mit dem erforderlichen und vereinbarten Fundament versehen ist, sodass Neptunus ohne zusätzliche Arbeiten mit der Aufstellung der Waren beginnen kann, und dass öffentliche Bereiche während der Montage und Demontage der Waren freigehalten werden. Sofern in der Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, muss der Kunde sicherstellen, dass das Gelände für LKWs, Kräne, Gabelstapler und andere Arbeitsgeräte ordnungsgemäß befahrbar ist (oder durch Fahrplatten befahrbar gemacht wird). Neptunus haftet nicht für Schäden am Gelände oder am Bodenbelag. Sind die Räumlichkeiten unzugänglich oder ungeeignet, beispielsweise aufgrund von Wetterbedingungen, muss der Kunde Ersatzräume zur Verfügung stellen; andernfalls ist Neptunus berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, unbeschadet des Zahlungsanspruchs von Neptunus und ohne Ansprüche seitens des Kunden.
- 5.3 Eine Verankerung vor Ort muss mittels Erdnägeln möglich sein. Ist eine Verankerung mit Erdnägeln bis zu einer Länge von 2 Metern nicht möglich, kann dies zu zusätzlichen Kosten führen.
- 5.4 Alle im Zusammenhang mit den gemieteten Waren erhobenen Gewerbesteuern und Abgaben gehen zu Lasten des Kunden, unabhängig davon, ob diese Abgaben und Steuern vom Kunden oder von Neptunus erhoben oder eingezogen werden. Soweit solche Abgaben und Steuern von Neptunus erhoben oder eingezogen werden, ist der Kunde verpflichtet, diese auf erstes Anfordern von Neptunus zu begleichen. Der Kunde stellt Neptunus von allen Ansprüchen Dritter gegenüber Neptunus im Zusammenhang mit den vorgenannten gewerblichen Abgaben und Steuern frei.
- 5.5 Sofern im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, hat der Kunde auf eigene Kosten sicherzustellen, dass die vorgeschriebenen Brandmelde- und Evakuierungssysteme sowie sonstige Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, Notbeleuchtung und Notausgangsschilder) installiert und betriebsbereit gehalten werden. Der Kunde ist verpflichtet, die zuständigen Behörden über den beabsichtigten Einbau der Waren zu informieren und – falls erforderlich – einen Termin für die technische Abnahme zu vereinbaren, die in Anwesenheit eines Vertreters von Neptunus stattfinden muss. Der Kunde ist sich bewusst, dass diese Zeichnung und/oder Berechnung geschützte und vertrauliche Informationen im Sinne von Ziffer 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält, und ist verpflichtet, die Vertraulichkeit zu wahren (und die genannten Unterlagen zurückzugeben) sowie sicherzustellen, dass die Zeichnung und/oder Berechnung ausschließlich für die Zwecke der technischen Abnahme

- verwendet wird. Etwaige Kosten für die Konstruktionszeichnung und/oder Berechnung werden im Vertrag gesondert aufgeführt.
- 5.6 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass auf dem Gelände, auf dem die Waren aufgestellt und die Leistungen erbracht werden, Toiletten, Baucontainer und Lagercontainer für den eigenen Gebrauch (einschließlich durch Neptunus) zur Verfügung stehen. Der Kunde sorgt zudem auf eigene Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Nutzungskosten) für den Anschluss, die Versorgung, die Entsorgung und die Beseitigung von Strom, Wasser und den während der Leistungen benötigten Versorgungsleistungen sowie für einen Anschluss bis zum Zählerschrank inkl. der Beantragung, Installation und Kosten von notwendigen Zählern Kosten im Zusammenhang mit der Regenwasserableitung und der Kanalisation, einer eventuell erforderlichen Ringleitung sowie dem Anschluss an das Fallrohr der Regenwasserableitung gehen zu Lasten (und liegen in der Verantwortung) des Kunden. Reparatur- und/oder Ersatzkosten für Aussparungen in Böden und Wänden, die für Rohrleitungen vorgenommen wurden, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Im Boden installierte Einrichtungen werden von Neptunus nicht entfernt und unterliegen der Verantwortung des Kunden.
- 5.7 Sollten Aushubarbeiten und/oder Bodenbohrungen im Zusammenhang mit der Verankerung stattfinden, muss der Kunde im Voraus beim Leitungsbetreiber die genaue Lage von Kabeln und Leitungen (einschließlich Gas, Wasser, Strom, Heizung und Kommunikation) in Erfahrung bringen und Neptunus entsprechende Zeichnungen vorlegen. Der Kunde ist für die Beschaffung der erforderlichen Leitungsinformationen, die Einholung aller notwendigen privatrechtlichen Genehmigungen sowie für fällige Gebühren oder Abgaben verantwortlich. Der Kunde stellt Neptunus von allen Ansprüchen Dritter gegenüber Neptunus frei, die im Zusammenhang mit Schäden an im Boden verlegten Kabeln und Rohrleitungen oder anderen Materialien stehen oder darauf zurückzuführen sind, dass die erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.
- 5.8 Sofern in der Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, muss der Kunde auf eigene Kosten eine übersichtliche Zeichnung vorlegen, aus der hervorgeht, wo die Waren platziert werden sollen. Der Kunde muss bei Beginn der Bauarbeiten anwesend sein und den genauen Standort angeben. Der Kunde stellt Neptunus von Ansprüchen Dritter gegenüber Neptunus im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Vorhandensein der Waren frei.
- 5.9 Der Kunde muss sicherstellen, dass das Gelände während der Erbringung der Leistungen ordnungsgemäß verschlossen und gegen Diebstahl gesichert sind.
- 5.10 Sofern in der Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist, muss der Kunde einen Platz für die Lagerung von Verpackungsmaterial und anderen Materialien am oder in der Nähe des genannten Standorts bereitstellen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, stellt Neptunus dem Kunden zusätzliche Transport- und Lagerkosten sowie die Kosten des Handlings in Rechnung.
- 5.11 Der Kunde muss Neptunus über die am Standort geltenden spezifischen Gesetze und Vorschriften informieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften.
- 5.12 Jegliche Verzögerung, die sich aus der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 5 durch den Kunden ergibt und/oder dem Kunden zuzurechnen ist, geht zu Lasten und auf Kosten des Kunden, und der Kunde stellt Neptunus von jeglichem Schaden frei, der infolge der Nichteinhaltung entsteht.
- 5.13 Im Falle von Leistungen zu Installation, Reparatur, und/oder Wartung muss der Kunde auf eigene Kosten einen Abfallbehälter mit ausreichendem Fassungsvermögen (nach Vorgabe von Neptunus) an dem Ort bereitstellen, an dem sich die Waren befinden.
- 5.14 Der Kunde hat für die Dauer der Leistungen eine Bauleistungsversicherung („CAR“) nach den bei deutschen Versicherungsgesellschaften üblichen Bedingungen bei einer renommierten Versicherungsgesellschaft abzuschließen. Diese CAR-Versicherungspolice muss dem deutschen Recht unterliegen und Neptunus muss als Mitversicherter und direkter Schadensbegünstigter eingetragen sein. Die Bereiche Bauarbeiten, Haftpflicht und Schäden an bestehenden Sachen müssen im Rahmen der CAR-Versicherungspolice versichert sein. Der Begriff „Sachschaden“ muss Schäden durch Verschmutzung auf der Baustelle umfassen. Die Deckungssumme wird im Vertrag festgelegt. Der Kunde muss Neptunus vor Beginn der Leistungen die zugrunde liegende Versicherungspolice sowie eine Bescheinigung über die Prämienzahlung vorlegen. Im Falle einer Dauermiete kann die CAR-Versicherung

von Neptunus (gegen Bezahlung) angeboten werden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

6. VERTRÄGE

- 6.1 Alle in den von Neptunus abgegebenen Angeboten angegebene Preise gelten für einen Zeitraum von maximal 8 Wochen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sofern nicht ausdrücklich angegeben, sind alle Angebote unverbindlich vorbehaltlich der Zwischenvermietung und stellen keine verbindliche Vereinbarung dar.
- 6.2 Eine vom Kunden erteilte Bestellung stellt keinen bindenden Vertrag dar. Ein bindender Vertrag zwischen dem Kunden und Neptunus kommt erst zustande, wenn Neptunus eine schriftliche Bestätigung der Bestellung oder des Vertrags vorlegt. Erhebt der Kunde innerhalb von acht (8) Tagen nach Erhalt der Bestätigung keine Einwände, gilt die Bestätigung als korrekte und vollständige Annahme der Vertragsbedingungen.
- 6.3 Die angebotenen Waren werden erst nach Eingang der unterzeichneten Bestätigung zusammen mit der ersten vertraglich vereinbarten Zahlungsrate ausschließlich für den Kunden reserviert.
- 6.4 Änderungen des Vertrags nach dessen Abschluss müssen Neptunus rechtzeitig und schriftlich mitgeteilt werden. Änderungen gelten erst nach schriftlicher Bestätigung durch Neptunus. Jede Änderung, die zu einer Kostensteigerung gegenüber dem Preisangebot führt, hat zusätzliche Kosten zur Folge.
- 6.5 Neptunus behält sich das Recht vor, zusätzliche Arbeiten durchzuführen und dem Kunden diese in Rechnung zu stellen, auch wenn diese Arbeiten nicht in diesem Vertrag aufgeführt sind, sofern sie im Interesse der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung liegen. Neptunus wird den Kunden über solche zusätzlichen Arbeiten im Voraus schriftlich informieren, es sei denn, deren Dringlichkeit verhindert dies. Nicht im Vertrag beschriebene zusätzliche Arbeiten werden zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Kosten/Sätzen in Rechnung gestellt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen, die sich auf Arbeitsstunden und Kilometer beziehen, vorbehaltlich der Angemessenheit und Fairness.

7. PREISE

- 7.1 Die Preise für die Miete und/oder den Kauf der Waren und die Erbringung der Leistungen entsprechen den Angaben im Vertrag zum Zeitpunkt der Vertragsvereinbarung geltenden Konditionen und gelten, sofern im Vertrag nichts anderes angegeben ist, in Euro. Die Preise für Leistungen zur Installation basieren auf der Annahme, dass die Montage- und Demontearbeiten in einer einzigen Phase durchgeführt werden. Findet diese Arbeit in mehreren Phasen statt, behält sich Neptunus das Recht vor, dem Kunden einen Aufschlag in Rechnung zu stellen. Dem Kunden wird außerdem ein Aufschlag für Arbeiten berechnet, die an einem Samstag, Sonntag oder einem Feiertag in Deutschland durchgeführt werden.
- 7.2 Die Zahlung hat zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt bzw. gemäß den im Vertrag festgelegten Raten zu erfolgen oder, falls keine Zahlungsfrist vereinbart wurde, innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum.
- 7.3 Alle von Neptunus angegebenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, Verpackungs- oder Versandkosten und/oder Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben, die in Bezug auf die Waren und/oder Leistungen erhoben werden, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.
- 7.4 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gehen alle Gebühren und Kosten für den erforderlichen Energie- und Wasserverbrauch sowie etwaige Steuern und/oder sonstige staatliche Abgaben zu Lasten des Kunden.
- 7.5 Die in Angeboten genannten Preise gelten nur für die darin angegebenen Mengen und/oder Materialien.
- 7.6 Neptunus behält sich ausdrücklich das Recht vor, die angebotenen Preise zu ändern. Neptunus ist berechtigt, erhebliche Erhöhungen (von mehr als fünf Prozent (5 %)) des Selbstkostenpreises, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Arbeitskosten, Personalkosten, Materialkosten, Energie- und Rohstoffkosten, Transportkosten, Kraftstoffkosten sowie sonstige Abgaben oder Steuern, dem Kunden in Rechnung zu stellen, auch nach Abschluss des Vertrags, jedoch vor erfolgter vollständiger Lieferung bzw. Demontage.

- 7.7 Neptunus behält sich das Recht vor, die Miete für die Waren jährlich entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindex für Deutschland, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt zu dem dann geltenden Basisjahr, zu erhöhen. Diese Indexierung tritt am 1. Januar des auf das Jahr des Inkrafttretens des Vertrags folgenden Jahres in Kraft. Grundlage ist die prozentuale Veränderung des VPI zum Monat der Übergabe der Waren.

8. ERFÜLLUNG DES VERTRAGS

- 8.1 Alle Liefertermine werden von Neptunus stets nur annähernd angegeben und sind nicht verbindlich, sofern der Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht (nämlich, dass die vereinbarte Lieferfrist und/oder der Liefertermin eine unwiderrufliche Frist darstellt). Die Lieferfrist beginnt, sobald die Auftragsbestätigung versandt wurde und alle von Neptunus benötigten Informationen, Zeichnungen und Materialien vom Kunden bereitgestellt wurden. Eine Überschreitung des Liefertermins entbindet den Kunden in keinem Fall von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, außer im Falle unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden gegen Neptunus oder im Falle höherer Gewalt, und berechtigt den Kunden auch nicht, die Auflösung des Vertrags oder Schadenersatz zu verlangen.
- 8.2 Zum Zeitpunkt des Erhalts der Waren durch den Kunden sind diese für den vorgesehenen Verwendungszweck tauglich, frei von Material- und Herstellungsfehlern und entsprechen in allen wesentlichen Punkten den im Vertrag genannten Spezifikationen. Die Waren werden ohne sonstige ausdrückliche oder stillschweigende Garantien geliefert. Nach der Lieferung und/oder Aufstellung der Waren durch Neptunus wird ein Übergabeprotokoll erstellt und von den Parteien unterzeichnet, in dem der Zustand der Waren beschrieben und festgehalten wird; dieser Bericht ist Bestandteil des Vertrags.
- 8.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Gelände für die Erfüllung des Vertrags durch Neptunus geeignet ist. Der Kunde hat ferner sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter oder Dritte, die auf seine Anweisung hin Arbeiten ausführen, keine Verzögerungen bei den Arbeiten von Neptunus verursachen. Sollten aus den vorgenannten Gründen dennoch Verzögerungen eintreten, gehen die daraus resultierenden Kosten zu Lasten des Kunden.
- 8.4 Stellt sich während der Erfüllung des Vertrags heraus, dass die Arbeiten aufgrund von Umständen, die Neptunus nicht bekannt sind oder außerhalb seiner Kontrolle liegen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt), nicht ausgeführt werden können, ist Neptunus berechtigt, eine Änderung des Vertrags zu verlangen, die die Ausführung der Arbeiten ermöglicht, wobei der Kunde auf erstes Anfordern seine Mitwirkung gewährt. Neptunus ist berechtigt, mit der Durchführung des Vertrages oder Teilen davon ohne vorherige Ankündigung oder Rücksprache Dritte zu beauftragen oder von Dritten ausführen zu lassen, wenn Neptunus der Ansicht ist, dass dies der ordnungsgemäßen und effizienten Erfüllung des Vertrags dient.
- 8.5 Sollte der Kunde einer ihm aus dem Vertrag mit Neptunus obliegenden Verpflichtung nicht strikt nachkommen, hat Neptunus stets das Recht, die Vertragserfüllung auszusetzen und/oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wobei Neptunus seinen Anspruch auf Schadenersatz und seine sonstigen Rechte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Beträge, unberührt bleiben.
- 8.6 Im Falle höherer Gewalt („**Force Majeure**“), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Krieg, Mobilmachung, extreme Wetterbedingungen, (insbesondere starke) Winde, Frostverzögerungen, Transportstörungen, Feuer, Maschinenausfall, Streiks, Nichtlieferung notwendiger Materialien und Halbfertigprodukte an Neptunus durch Dritte, Kriegshandlungen und andere unvorhergesehene Umstände, die den normalen Geschäftsablauf stören und/oder die Erfüllung des Vertrags verzögern oder vernünftigerweise unmöglich machen, ist Neptunus von seiner Leistungspflicht befreit, ohne dass der Kunde diesbezüglich Ansprüche auf Kosten-, Schadens- oder Zinssersatz geltend machen kann. Im Falle höherer Gewalt wird Neptunus den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis setzen; daraufhin hat der Kunde die Möglichkeit, innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung den Vertrag schriftlich aufzulösen, wobei er verpflichtet ist, Neptunus den bereits erfüllten Teil des Vertrags sowie die Neptunus im Zusammenhang mit dem Vertrag noch entstehenden Kosten zu erstatten, soweit diese Kosten angemessen und unvermeidbar sind und durch zugrunde liegende Rechnungen belegt werden können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für den Abbau der Unterkunft.

- 8.7 Der Kunde wird seine Verpflichtungen aus dem Vertrag stets unter gebührender Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften erfüllen. Der Kunde hat sich vorab über die im Rahmen des Vertrags erforderlichen Genehmigungen, Bescheide und Ausnahmegenehmigungen zu erkundigen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche im Zusammenhang mit der Montage und Nutzung der gemieteten Waren) und diese auf eigene Kosten während der Mietdauer zu beantragen, einzuholen und aufrechtzuerhalten. Diese Verpflichtung umfasst auch etwaige Bodenuntersuchungen und Erkundungen, die vom Kunden auf eigene Kosten durchzuführen sind. Ein etwaiger Widerruf oder das Ausbleiben von Genehmigungen, Entscheidungen und/oder Ausnahmegenehmigungen erfolgt auf Risiko und Kosten des Kunden, gilt nicht als Mangel an den gemieteten Waren und berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu sonstigen (gerichtlichen oder außergerichtlichen) Ansprüchen gegenüber Neptunus. In diesem Fall bleibt der Kunde zur Zahlung der im Vertrag beschriebenen Gebühren oder sonstigen Zahlungen verpflichtet. Der Kunde stellt Neptunus von jeglichen Schäden und/oder Ansprüchen frei, die sich aus einem Verstoß gegen diese Ziffer 8.7 ergeben.
- 8.8 Alle Mitteilungen und Kommunikationen im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrags erfolgen per Brief, Fax oder E-Mail an die Adressen/Faxnummern/E-Mail-Adressen, die sich Neptunus und der Kunde gegenseitig in derselben schriftlichen Form mitgeteilt haben.

9. REKLAMATIONEN UND GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1 Sichtbare Mängel müssen bei der Lieferung im Abnahmeprotokoll vermerkt werden. Unsichtbare Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich gerügt werden. Spätere Reklamationen gelten als verspätet und werden nicht akzeptiert. Mängel, die einen Teilrücktritt rechtfertigen, berechtigen den Kunden nicht zu einem Gesamtrücktritt.
- 9.2 Erkennt Neptunus einen Mangel an der gelieferten Ware an, wird sie nach eigenem Ermessen entweder die Ware kostenlos nachliefern, den Mangel beheben oder dem Kunden einen Preisnachlass anbieten, jeweils in gegenseitiger Absprache mit dem Kunden. Zur Feststellung eines Mangels gewährt der Kunde Neptunus jede erforderliche Mitwirkung und Gelegenheit, vor Ort die Qualität der erbrachten Leistung zu untersuchen oder durch einen Dritten untersuchen zu lassen. Sind sich die Parteien über das Vorliegen des Mangels nicht einig, gilt Ziffer 16.
- 9.3 Neptunus übernimmt keine Haftung für Mängel, die durch Verschulden Dritter oder des Kunden oder aufgrund äußerer Ursachen an den gelieferten Waren entstanden sind oder damit in Zusammenhang stehen. Neptunus haftet in keinem Fall für Mängel, die durch unsachgemäßen oder unachtsamen Gebrauch oder durch eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung verursacht wurden.

10. HAFTUNG

- 10.1 Schadensersatzansprüche wegen leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (eine Pflicht, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags unerlässlich ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) sind auf den Ersatz des vertragstypischen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- 10.2 Die Haftung von Neptunus aus sonstigen Gründen ist auf den Betrag begrenzt, den Neptunus im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung vom Versicherer für den Schaden oder Verlust erhält, für den er vom Kunden haftbar gemacht wird.
- 10.3 Sollte der Versicherer aus irgendeinem Grund keine Leistung erbringen, ist die Haftung von Neptunus in jedem Fall auf den Betrag begrenzt, den der Kunde Neptunus gemäß dem Vertrag schuldet.
- 10.4 Neptunus haftet gegenüber dem Kunden unter keinen Umständen für besondere-, indirekte, Folge-, Straf- oder zufällige Schäden oder Verluste, einschließlich aller Schäden oder Verluste, die nicht die Waren selbst betreffen, wie z. B. Schäden an anderen Waren, Verluste seitens des Kunden, Verluste aufgrund von Betriebsunterbrechungen, entgangene Gewinne, entgangene Einsparungen, erhöhte Betriebskosten, Kundenverluste usw., sofern solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Waren typischerweise zu erwarten sind.
- 10.5 Die vorgenannten Beschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht, soweit der betreffende Schaden oder Verlust durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Neptunus verursacht wurde oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betrifft oder eine zwingende Haftung nach dem

- Produkthaftungsgesetz betrifft.
- 10.6 Die vorstehenden Ausschlüsse und Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Konzerngesellschaften, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Neptunus.
 - 10.7 Reklamationen bezüglich bestimmter Arbeiten oder Leistungen setzen die Zahlungsverpflichtung des Kunden nicht aus.
 - 10.8 Ansprüche und Einreden, die auf Tatsachen beruhen, die die Behauptung rechtfertigen würden, dass dem Kunden ein Schaden entstanden ist, für den Neptunus haftet, verjähren von Rechts wegen nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag, an dem der Schaden entstanden ist oder hätte entdeckt werden müssen.
 - 10.9 Der Kunde ist verpflichtet, Neptunus von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen und schadlos zu halten, die Dritte gegen Neptunus wegen Schäden geltend machen, die durch oder mit den gelieferten Waren verursacht wurden, gleich unter welcher Bezeichnung, es sei denn, dieser Schaden ist Neptunus zuzurechnen.

11. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE UND URHEBERRECHT

- 11.1 Neptunus behält sich alle Rechte an den ihm zustehenden geistigen Eigentumsrechten vor und hat das ausschließliche Recht, von Neptunus erstellte urheberrechtlich geschützte Werke (wie Entwürfe, Zeichnungen und Designs) offenzulegen und zu vervielfältigen. Es werden keine geistigen Eigentumsrechte auf den Kunden übertragen und dem Kunden wird keine Lizenz gewährt.
- 11.2 Neptunus behält sich die Urheberrechte an den entworfenen oder erstellten Entwürfen, Zeichnungen, Skizzen und Berechnungen vor, auch wenn dies auf Anweisung des Kunden erfolgte.
- 11.3 Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferten Entwürfe, Zeichnungen, Skizzen und Berechnungen ausschließlich für eigene Zwecke im Rahmen des Vertrags zu nutzen und sie Dritten in keiner Weise, weder gegen Entgelt noch unentgeltlich, zugänglich zu machen.
- 11.4 Verschreibt der Kunde die Nutzung von geistigen Eigentumsrechten, so garantiert er, dass die Nutzung dieser Rechte durch ihn keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt. Der Kunde stellt Neptunus von jeglichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

12. VERTRAULICHKEIT

- 12.1 Der Kunde gewährleistet die Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse und geschäftsspezifischen Informationen von Neptunus, einschließlich, aber nicht beschränkt auf geistige Eigentumsrechte, das Firmenlogo von Neptunus, Bildmaterial und Bauanleitungen.
- 12.2 Der Kunde wird die Geschäftsgeheimnisse von Neptunus nicht außerhalb des Geltungsbereichs des Vertrags erwerben, nutzen oder offenlegen und wird sie vertraulich behandeln.
- 12.3 Der Kunde wird die Geschäftsgeheimnisse nur an seine Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen, unabhängigen Auftragnehmer oder andere (Dritt-)Parteien weitergeben, die diese Informationen benötigen, um die Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Vertrag zu erfüllen, und unter der Voraussetzung, dass diese Mitarbeiter, verbundene Unternehmen, unabhängige Auftragnehmer oder andere (Dritt-)Parteien eine Vertraulichkeitsverpflichtung in Form einer schriftlichen Vereinbarung eingegangen sind, die Geschäftsgeheimnisse nicht zu erlangen, zu nutzen oder offenzulegen, wobei diese Vereinbarung nicht weniger restriktiv oder weniger umfassend sein darf als diese Ziffer 12. Der Kunde haftet für jeden Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung durch die Drittpartei so, als wäre dieser vom Kunden selbst begangen worden.
- 12.4 Die in dieser Ziffer 12 festgelegte Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen, solange die vertraulichen Informationen ihren vertraulichen Charakter nicht verloren haben und diese Informationen nicht öffentlich geworden sind.
- 12.5 Bei Beendigung des Vertrags oder bereits auf erstes Anfordern von Neptunus hat der Kunde die vertraulichen Informationen von Neptunus sowie alle Kopien davon spätestens fünf (5) Tage nach Beendigung des Vertrags oder nach der Aufforderung zur Rückgabe an Neptunus zurückzugeben, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Der Kunde bestätigt Neptunus anschließend schriftlich, dass alle vertraulichen Informationen zurückgegeben wurden. Ungeachtet der Rückgabe der vertraulichen Informationen bleibt der Kunde verpflichtet, diese gemäß dieser Ziffer 12 vertraulich zu behandeln.

13. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- 13.1 Sofern und so weit personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) im Rahmen des Vertrags verarbeitet werden, erfolgt dies durch jede Partei in Übereinstimmung mit den für diese Partei gemäß der DSGVO geltenden Anforderungen.
- 13.2 Jede Partei gilt, soweit relevant, als eigenständiger Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.

14. ZAHLUNG

- 14.1 Alle Zahlungen müssen gemäß den im Vertrag festgelegten Zahlungsbedingungen netto ohne Abzug, Aufschub oder Aufrechnung erfolgen.
- 14.2 Erstreckt sich die Erfüllung eines Vertrags über einen Zeitraum von mehr als einem Monat oder ist der im Rahmen des Vertrags geschuldete Betrag nach Ansicht von Neptunus dafür geeignet, kann Neptunus Vorauszahlung oder Ratenzahlung verlangen.
- 14.3 Neptunus ist unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen berechtigt, während der Vertragserfüllung eine Zahlungssicherheit zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Bankgarantie eines von Neptunus akzeptierten Kreditinstituts, welcher der Kunde auf erstes Anfordern nachzukommen hat. Die Bankgarantie muss bis zur Abnahme der Waren durch Neptunus und für einen Zeitraum von drei Monaten danach gültig sein und bleiben. Stellt der Kunde keine oder eine unzureichende Sicherheit, ist Neptunus berechtigt, den Vertrag auszusetzen oder mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 14.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden alle Beträge, die der Kunde Neptunus schuldet, sofort fällig, und der Kunde schuldet Zinsen auf den Rechnungsbetrag in Höhe von 1 % pro Monat oder Teil eines Monats, beginnend mit dem Tag, an dem der Rechnungsbetrag fällig wird. Sofern und so weit der gesetzliche Handelszinssatz höher ist als der hier angegebene Prozentsatz, wird der gesetzliche Zinssatz berechnet.
- 14.5 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die Neptunus zur Durchsetzung ihrer Rechte entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Diese Kosten betragen mindestens 15 % des geforderten Betrags, mindestens jedoch 100 EUR.
- 14.6 Befindet sich der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, behält sich Neptunus das Recht vor, seine Tätigkeiten auszusetzen, was bedeutet, dass Neptunus seine Arbeit erst dann wieder aufnimmt, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, unbeschadet der sonstigen Rechte von Neptunus, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Recht auf Schadenersatz, sollte der Kunde weiterhin in Verzug bleiben. Liegt die Ursache für die verspätete Fertigstellung der Arbeiten in der Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen, übernimmt Neptunus keine Verantwortung für die verspätete Lieferung.
- 14.7 Bei Zahlungsverzug des Kunden behält sich Neptunus das Recht vor, die sofortige Auflösung des Vertrags zu verlangen und bereits erbrachte Leistungen zurückzufordern, wobei der Kunde für alle Schäden haftet, die sich aus der Nichteinhaltung oder verspäteten Erfüllung der Zahlungsvereinbarungen ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für den Abbau und den Transport der Waren.

15. KÜNDIGUNG UND AUFLÖSUNG DES VERTRAGS

- 15.1 Erfüllt der Kunde eine oder mehrere Verpflichtungen aus dem Vertrag gegenüber Neptunus nicht ordnungsgemäß, ist Neptunus berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise durch schriftliche Erklärung aufzulösen, und zwar unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz.
- 15.2 Neptunus ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, wenn der Kunde einen Zahlungsaufschub beantragt, für insolvent erklärt wird oder beschließt, sein Geschäft ganz oder teilweise einzustellen oder zu übertragen.
- 15.3 Im Falle einer Kündigung des Vertrags gemäß den Ziffern 15.1 und 15.2 ist Neptunus berechtigt, die Waren mit sofortiger Wirkung zu demontieren und zu entfernen, unabhängig davon, ob sich zu diesem Zeitpunkt Eigentum Dritter in den gemieteten Waren befindet.
- 15.4 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag vor Beginn der Arbeiten schriftlich per Einschreiben zu kündigen. In diesem Fall schuldet der Kunde eine Stornogebühr in Höhe eines Prozentsatzes des in der

Auftragsbestätigung vereinbarten Preises, wobei dieser Prozentsatz wie folgt festgelegt wird:

- bei Stornierung mehr als 120 Tage vor Beginn der Arbeiten: 20 %
- bei Stornierung zwischen 120 und 61 Tagen vor Beginn der Arbeiten: 40 %
- bei Stornierung innerhalb von 60 bis 31 Tagen vor Beginn der Arbeiten: 60 %
- bei Stornierung innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Arbeiten: 80 %

Diese Stornierungsgebühr gilt, sofern keine Arbeiten von Neptunus oder seinen Subunternehmern ausgeführt und/oder Investitionen getätigt wurden. Ist dies der Fall, ist der Kunde verpflichtet, Neptunus zusätzlich die damit verbundenen konkreten Kosten zu erstatten (wie z. B. speziell auf Wunsch des Kunden angefertigte Entwürfe, Logos usw.).

- 15.5 Die Parteien verzichten ausdrücklich auf das Recht, diesen Vertrag zu kündigen und/oder aufzulösen, es sei denn, dies ist gesetzlich nicht zulässig oder die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

16. ANWENDBARES RECHT UND STREITIGKEITEN

- 16.1 Alle Verträge und Geschäfte von Neptunus unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 16.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ist Düsseldorf.

Version: 1.0 Juli 2026

